



Österreichischer Aero Club, 1030 Wien, Blattgasse 6
als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz (ZVR-Zahl 770691831)

Tel. +43 1 718 72 97

Fax. +43 1 718 72 97 17

e-mail: faa@aeroclub.at

www.aeroclub.at

Information für Hänge- und Paragleiter

Am 01.06.2006 ist die „neue“ Zivilluftfahrt- und Personalverordnung 2006 (ZLPV 2006) in Kraft getreten. Sie bringt für Hänge- und Paragleiter eine Vielzahl an teilweise wesentlichen Neuerungen. Im Folgenden wird versucht die für Hänge- bzw. Paragleiter relevanten Regelungen zusammenzufassen, wobei Details direkt dem entsprechenden Bundesgesetzblatt (BGBl II, 205/2006) entnommen werden können.

Das **Mindestalter** für Piloten von Hänge- bzw. Paragleitern und Flugschüler beträgt nunmehr **15 Jahre**, sodass mit Vollendung des 15. Lebensjahrs mit der Ausbildung begonnen werden darf. Vor Beginn der Ausbildung und zu Scheinausstellung ist jedoch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (in der Regel zumindest eines Elternteiles) notwendig.

Eine Strafregisterbescheinigung ist auch in Zukunft nicht erforderlich, außer es bestehen Zweifel an der **Verlässlichkeit** des Bewerbers.

Wenngleich die **Tauglichkeitskriterien** erfüllt sein müssen, ist ein Tauglichkeitszeugnis nicht erforderlich, sofern nicht begründete Zweifel an der Tauglichkeit des Piloten gegeben sind. Dies gilt allerdings nicht für Piloten von Doppelsitzerberechtigungen, die nach wie vor einen Nachweis über den Besitz eines entsprechenden Tauglichkeitszeugnisses erbringen müssen.

Die **Grundberechtigung für Hänge- bzw. Paragleiter** (ehemals Sonderpilotenschein für Hänge- bzw. Paragleiter) wird nunmehr für die jeweilige Startart, also für **Hangstart und/oder Windschleppstart** erteilt. Die Windschleppstartberechtigung stellt nun nicht mehr nur eine Zusatzberechtigung, sondern eine eigene Berechtigung mit der Einschränkung auf diese Startart dar, sodass die gesamte Ausbildung darauf ausgerichtet werden kann, dass der Pilot ausschließlich zum Start an der Winde berechtigt ist.

Die Ausbildung für Bewerbung zum Erhalt der **Grundberechtigung für einen Hänge- bzw. Paragleiterschein für beide Startarten** umfasst eine Einweisung durch eine berechtigte Zivilluftfahrerschule im Zuge derer zum Abschluss der Ausbildung fünf Höhenflüge mit mindestens 300m Höhenunterschied durchgeführt worden sein müssen. Die schriftliche Bestätigung über diese durchgeführte Einweisung erfolgt wie bisher mittels „**Schulbestätigung**“, die zur selbständigen Durchführung von Flügen in Schul- und Übungsbereichen von Zivilluftfahrerschulen berechtigt. Die Schulbestätigung besitzt eine Gültigkeit von drei Jahren und kann nicht verlängert werden.

Zum **Erhalt der Grundberechtigung für Hänge- bzw. Paragleiter mit der Startart Hangstart** müssen zusätzlich zur genannten Einweisung insgesamt 40 von einer berechtigten Zivilluftfahrerschule schriftlich bestätigte Höhenflüge nachgewiesen werden, von denen mindestens 25 unter Aufsicht eines berechtigten Fluglehrers absolviert wurden. Von diesen 40 Flügen müssen wiederum mindestens 25 Höhenflüge mit einem Höhenunterschied von mindestens 300m und

10 Höhenflüge mit einem Höhenunterschied von mindestens 500m durchgeführt worden sein. Darüber hinaus muss eine **Alpeneinweisung** absolviert worden sein.

Inhaber eines Hänge- bzw. Paraglitterscheines mit der Startberechtigung Hangstart hat zum Erhalt der Grundberechtigung für die Startart Windschleppstart, hat eine entsprechende theoretische und praktische Ausbildung und Prüfung in einer Zivilluftfahrerschule zu absolvieren, wobei in diesem Fall jedenfalls 10 Windschleppstarts sowie 10 Startleitungen durchgeführt werden müssen.

Für den **Erhalt der Grundberechtigung für Hänge- bzw. Paragleiter mit der Startart Windschleppstart** hat die praktische Ausbildung 40. Windschleppstarts sowie 10 Startleitungen jeweils unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers zu beinhalten, wobei von diesen 40 Flügen zumindest 25 Höhenflüge mit mindestens 300m Höhenunterschied und 10 Höhenflüge mit mindestens 500m Höhenunterschied durchgeführt werden müssen.

Will sodann der **Inhaber der Grundberechtigung Windschleppstart auch die Grundberechtigung für die Startart Hangstart erwerben**, so hat er mindestens 20 Hangstarts durchzuführen, wobei mindestens 10 Flüge mit einem Höhenunterschied über 500m neben einer Alpenweisung nachgewiesen werden müssen.

Piloten, die die **Grundberechtigung für Hänge- bzw. Paragleiter gleichzeitig für die Startarten Hangstart und Windschleppstart** erwerben wollen, haben insgesamt 40 von einer berechtigten Zivilluftfahrerschule schriftlich bestätigte Höhenflüge nachzuweisen, wobei von diesen 40 Flügen zumindest 25 Höhenflüge mit mindestens 300m Höhenunterschied und 10 Höhenflüge mit mindestens 500m Höhenunterschied durchgeführt werden müssen. Zusätzlich müssen mindestens 20 Flüge mit der Startart Hangstart und mindestens 10 Flüge mit der Startart Windschleppstart erfolgt sein.

Erst die **Überlandberechtigung** für Hänge- bzw. Paragleiter berechtigt für Durchführung von Streckenflügen, wobei Streckenflüge nunmehr einheitlich für Hänge- und Paragleiter definiert werden, als Überlandflüge mit einer Länge von mindestens 10 km. Voraussetzung für den Erhalt der Überlandberechtigung ist es, dass der Bewerber die Grundberechtigung für die jeweilige Startart besitzt und mindestens 20 Höhenflüge mit einem Höhenunterschied von mindestens 300m absolviert hat, wobei mindestens 10 Flüge einen Höhenunterschied von mehr als 500m und 10 dieser Flüge eine Flugdauer von jeweils wenigstens einer halben Stunde aufweisen müssen. Mindestens 10 dieser Flüge haben dabei in einer Zivilluftfahrerschule unter unmittelbarer Aufsicht und Anleitung eines berechtigten Fluglehrers stattzufinden. Diese Flüge sind dabei weiters auf mindestens zwei verschiedenen Fluggeländen durchzuführen.

Für den Erhalt einer **Doppelsitzerberechtigung** für Hänge- bzw. Paragleiter muss der Pilot seit mindestens 12 Monaten im Besitz der Grundberechtigung für die jeweilige Startart sein und mindestens eine Flugerfahrung im Ausmaß von 100 Höhenflügen besitzen, wovon mindestens 30 Flüge in der jeweiligen Startart einen Höhenunterschied von mindestens 300m aufweisen müssen.

In der Ausbildung selber gibt es insofern Änderungen, als nunmehr statt fünf nur noch mindestens ein Einweisungsflug mit einem berechtigten Fluglehrer als Piloten in der jeweiligen Startart durchgeführt werden muss und mindestens 5 Flüge in der jeweiligen Startart mit einem von einer Flugschule entsprechend eingewiesenen Passagier unter unmittelbarer Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers zu absolvieren ist.

Der Passagier in der Ausbildungsphase muss daher nicht mehr wie bisher im Besitz der Grundberechtigung sein, was eine wesentliche Erleichterung darstellt. Die Einweisung des Passagiers in der jeweiligen Startart findet dabei im Rahmen eines speziellen Lehrganges in einer berechtigten Zivilluftfahrerschule statt.

Zur Erlangung der Doppelsitzerberechtigung sind weiters 30. Höhenflüge gemäß einem Flugauftrag einer Zivilluftfahrerschule mit einem Höhenunterschied von wenigstens 300m mit einem eingewiesenen Passagier durchzuführen.

Zum Erhalt einer **Berechtigung für motorisierte Hänge- bzw. Paragleiter** hat der Pilot neben einer gültigen Grundberechtigung für Hänge- bzw. Paragleiter eine Überlandberechtigung zu besitzen, sowie nachzuweisen, dass er 100 Starts und Landungen einschließlich 50 Streckenflüge absolviert hat. Die praktische Ausbildung selber hat unter unmittelbarer Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers im Ausmaß von mindestens 10 Ausbildungsstunden zu erfolgen, wobei unter Berücksichtigung von allfälligen Vorkenntnissen die Ausbildungsstundenanzahl vom praktischen Prüfer auf bis zu 5 Stunden verringert werden kann.

Für die Berechtigung zur Führung von motorisierten Hänge- bzw. Paragleiter mit Doppelsitzern als verantwortlicher Pilot (**Doppelsitzerberechtigung für motorisierte Hänge- bzw. Paragleiter**) ist neben der Grundberechtigung für motorisierte Hänge- bzw. Paragleiter noch eine Doppelsitzerberechtigung für nicht motorisierte Hänge- bzw. Paragleiter erforderlich, sowie eine Flugerfahrung im Ausmaß von 50 Stunden mit einsitzig motorisierten Hänge- bzw. Paragleitern.

Die **Windenfahrerberechtigung** wurde nunmehr insofern adaptiert, als es nun nicht mehr erforderlich ist, dass der Windenfahrer im Besitz einer Grundberechtigung für Hänge- bzw. Paragleiter sein muss. Der Bewerber hat eine praktische Einweisung zu absolvieren sowie mindestens 60 auf einer bestimmten Windentype durchgeführte Windenschlepps unter Aufsicht eines Fluglehrers.

Die Windenfahrerberechtigung gilt dann unbefristet, wobei bei Änderungen der Windentype oder im Falle der Nichtausübung der Berechtigung über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten eine theoretische Einweisung durch eine Zivilluftfahrerschule zu erfolgen hat, die im Windenfahrtenbuch zu beurkunden ist.

Wesentlichste Neuerung ist es aber, dass nunmehr die **Grundberechtigung für Hänge- bzw. Paragleiter** entsprechend der jeweiligen Startart **unbefristet gültig** ist. Nur bei Vorliegen von Zweifeln am bestehen der fachlichen Befähigung ist eine entsprechende Nachschulung durchzuführen.

Ausgenommen hiervon sind jedoch Inhaber einer **Doppelsitzerberechtigung** für Hänge- bzw. Paragleiter und einer Berechtigung zur Führung von **motorisierten Hänge- bzw. Paragleitern**, die **alle drei Jahre** innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Frist einen **Überprüfungsflug** durchzuführen haben, dessen Durchführung von einer Zivilluftfahrerschule im Flugbuch zu beurkunden ist, anderenfalls Ruhen der Berechtigung eintritt. Zum Wiederaufleben des Scheines ist neben einem Überprüfungsflug eine Nachschulung vorgenommen werden muss.

Auch die **Lehrberechtigungen** werden nunmehr entsprechend den unterschiedlichen Startarten gegliedert. Der Bewerber für eine Lehrberechtigung hat seit mindestens 24 Monaten eine Grundberechtigung für die entsprechende Startart zu besitzen, wie eine Überlandberechtigung. Darüber hinaus ist eine Flugerfahrung von 200 Höhenflügen mit einem Höhenunterschied von mindestens 300m nachzuweisen.

Die Ausbildungszeit wird nunmehr nicht mehr in Tagen bemessen, sondern in Stunden. Der Bewerber hat nach einem Vorauswahltest einen speziellen Fluglehrerlehrgang, sowie eine Tä-

tigkeit in einer Zivilluftfahrerschule als Fluglehreranwärter und unter unmittelbarer Aufsicht eines berechtigten Fluglehrers im Ausmaß von 100 Stunden zu absolvieren. Es bleibt dem Bewerber dabei überlassen in welcher Reihenfolge er den praktischen und den theoretischen Teil der Ausbildung ablegt. Nach Ablegung der theoretischen Fluglehrerprüfung eine Fluglehrertätigkeit von 200 Stunden zu absolvieren.

Inhaber einer Lehrberechtigung für Hängegleiter die eine Berechtigung für Paragleiter beantragen und Inhaber einer Lehrberechtigung für Paragleiter die eine Lehrberechtigung für Hängegleiter beantragen die Durchführung von 200 Höhenflügen mit den beantragten Gerät nachzuweisen, wobei die Flüge einen Höhenunterschied von mindestens 300m aufweisen müssen, wie weit er seine Fluglehrertätigkeit für das beantragte Luftfahrzeug von 200 Stunden nachgewiesen werden muss.

Die **Lehrberechtigung für motorisierte Hänge- bzw. Paragleiter** wird dann erteilt, wenn die Durchführung von 50 Streckenflügen mit motorisierten Hänge- bzw. Paragleitern nachgewiesen wird, 10 einwandfreie Einweisungsflüge und ein entsprechender Lehrgang absolviert wurden.

Dem Inhaber der Lehrberechtigung für Hänge- bzw. Paragleiter ist eine **Lehrberechtigung für die Startart Windenschleppstart und zur Ausbildung von Windenfahrern** zu erteilen, wenn dieser die Durchführung von 50. Flügen mit der Startart Windenschleppstart sowie 10 einwandfreie Einweisungsflüge unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers neben einem entsprechenden Weiterbildungslehrgang nachweist.

Eine wesentliche Neuerung hat auch die **Aufrechterhaltung der Lehrberechtigung** erfahren, zumal jeder Inhaber – unabhängig von einer praktischen Tätigkeit - nachweisen muss, dass er innerhalb der letzten drei Jahre einen vom Österreichischen Aero Club genehmigten entsprechenden Weiterbildungslehrgang für Fluglehrer absolviert hat, anderenfalls Ruhen der Lehrberechtigung eintritt. Im Falle des Ruhens ist neben der Absolvierung eines Weiterbildungslehrgangs eine Lehrpraxis im Ausmaß von mindestens zwei Wochen erforderlich.

Alle bislang gemäß den Bestimmungen der ZLPV ausgestellten Hänge- und Paragleiterscheine gelten ab dem 01.06.2006 unter den Voraussetzungen der nunmehr geltenden ZLPV wobei alle zum 01.06.2006 aufrechten Berechtigungen und damit gültigen Scheine nunmehr unbefristete Gültigkeit besitzen.

Die vor dem 01.06.2006 begonnen Ausbildungen können fortgeführt werden und können auch entsprechend den bisherigen Regelungen absolviert werden, sofern die Ausbildung und Prüfung vor dem 31.12.2008 abgeschlossen werden. Als Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung gilt dabei die erste Teilnahme an einer theoretischen Ausbildung.

Ausdrücklich darauf hinzuweisen ist noch, dass es bezüglich der Berechtigung zur Führung von motorisierten Hänge- bzw. Paragleitern keine äquivalente Regelung in einem anderen Staat gibt. Eine Anerkennung ausländischer Scheine mit ähnlichen Berechtigungen, etwa eingeschränkter Privatpilotenschein, ist derzeit nicht möglich.

Ausländische, anerkannte Scheine - etwa UL-Berechtigungen - berechtigen daher ausschließlich zur Führung eines Luftfahrzeuges entsprechend der anerkannten Berechtigung und sind nicht der österreichischen Berechtigung für motorisierte Hänge- bzw. Paragleiter gleichgestellt. Sie haben daher alle entsprechend vorgesehenen luftfahrtrechtlichen Regelungen wie etwa Flugplatzzwang etc. einzuhalten.